

gegen welchen auf Ablösung provozirt worden ist (dem Provokaten), und zwar dergestalt, daß er zum Theil mit dem Einen, zum Theil mit dem Anderen ablösen kann.

Bei freier Vereinigung der Parteien sind dieselben in der Wahl unter den gesetzlichen Ablösungsmitteln nicht beschränkt, namentlich die Abtretung durch Land auch in jedem anderen, als in dem §. 15. unter c. bezeichneten Falle anzuwenden berechtigt.

Es steht auch den Theilnehmern frei, sich über andere Ablösungsmittel zu vereinigen, insonderheit eine, von dem Verpflichteten an den Berechtigten zu entrichtende jährliche Getraiderente zu bestimmen; nur kann diese ohne freie Uebereinkunft beider Theile nicht als Entschädigungsmittel gefordert oder aufgedrungen werden.

#### §. 17.

Die Ablösung durch Rente geschieht dadurch, daß der bei den Ablösungsverhandlungen zu ermittelnde einjährige Werth der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit fest bestimmt, und dessen Betrag alljährlich an den Berechtigten entrichtet wird.

Die Ablösung durch Kapital geschieht durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages des ermittelten jährlichen Geldwerthes der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit.

Die Ablösung durch Land geschieht dadurch, daß dem Berechtigten an Grund und Boden soviel abgetrennt wird, als nöthig ist, um ihm den Betrag des nach vorstehendem erörterten Kapitalwerthes der abzulösenden Leistung zu gewähren.

#### §. 18.

Wenn das Ablösungsgeschäft soweit vorgeschritten ist, daß nach Maassgabe der gesetzlichen Grundsätze der einjährige Werthbetrag sämmtlicher abzulösenden Dienste, Frohnen und anderen Leistungen eines Verpflichteten oder der abzulösenden Dienstbarkeit eines Grundstücks festgestellt worden ist, so hat derjenige, gegen welchen auf Ablösung provozirt worden ist, binnen einer ihm von der Ablösungskommission zu bestimmenden, mindestens vierzehntägigen Frist sich zu erklären, welches Ablösungsmittel er wählen wolle. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist gar nicht oder nicht bestimmt und deutlich, so wird angenommen, als wolle er die jährliche Geldrente übernehmen.

#### §. 19.

Wenn die Theilnehmern sich auf Entschädigung durch Entrichtung einer Getraiderente vereinigen, so wird, mit Zugrundelegung der Martinimarktpreise in den, vor der Ablösung zunächst verfloßenen 14 Jahren, unter Weglassung der zwei theuersten und zwei wechsellüch Jahre ausgemittelt, wie viel Getraide erforderlich sei, um dem Berechtigten den einjährigen Werthbetrag der abzulösenden Leistung zu gewähren. Die hiernach gefundene Quantität Getraide bildet die fortan zu entrichtende jährliche Fruchtrente.